

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller:	Stahlschmidt & Maiworm GmbH Industriegebiet 67098 Bad Dürkheim
Vertrieb:	ATS Leichtmetallräder GmbH & Co.KG Industriegebiet 67098 Bad Dürkheim
Handelsmarke:	ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.:	7574.30.10
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 17 H2
Einpreßtiefe:	30 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast:	625 kg 650 kg
Zul. Abrollumfang:	2075 mm 1990 mm
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:	Audi A4, Audi A6 (Typ 4B), VW Passat (Typ 3B) mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2651) übrige Audi, Ford, Seat, übrige VW mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2650) Mercedes Benz mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 2453)
Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern:	Audi, VW Passat: 110 Nm Mercedes Benz: 100 Nm Ford, Seat, übrige VW: 140 Nm
Lochkreisdurchmesser:	112 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser des Rades:	72,6 + 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser des Rades mit Zentrierring:	Audi, Ford, Seat, VW: 57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 6) Mercedes Benz: 66,5 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring(Kennz. ADY 4)
Zentrierungsart:	Mittenzentrierung

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0510 00

Stand: 3/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 7574.30.10
LK: 5/112



I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite		Anschlußseite	
Fabrikmarke:	ATS	Herkunftsmerkmal:	Made in Germany
Radtyp:	7574	Herstellungsdatum:	Fertigungsmonat u. -jahr
Einpreßtiefe:	30		
Ausführung:	10		
Radgröße:	7,5 J x 17 H2		

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B 5	55-142	Audi A4 Audi A4 Avant incl. Quattro	e1*93/81 *0013*.. bzw. e1*98/14 *0013*..	215/45R17 (K5,K8,X27) 225/45R17 (K5,K8,X27) 235/40R17 (K5,K8,X27,R71) 245/40R17 (F4,K4,K28,X26,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K6,K27, V10,V11,X88,Y16
	195	Audi A4 - S 4		225/45R17 (K5,K8,X27) 245/40R17 (F4,K4,K28,X26,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K6,K27, V10,X88,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	205/50R17 (K6,K8,X27) 215/45R17-88 (K6,K8,X27,X53)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K5,K27,V10, V11,Y16
	60-142	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant incl. Quattro	F 619/1	225/45R17 (K26,K28,X26) 235/40R17 (K26,K28,X26,R71) 245/40R17 (F4,K4,K26,K28,X26,R71)	
	169, 213	Audi A6 Audi A6 Avant - S4 20 V Turbo - S6 20 V Turbo - S4 4,2 V8 - S6 4,2 V8		225/45R17-91 (K26,K28,X26,X29) 235/40R17-92 (K26,K28,X26,R71) 245/40R17 (F4,K4,K26,K28,X26,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B14,K5,K27, V10,Y16

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.
 - Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
D 2	110-220	Audi A8 ww. 4 D	e1*93/81 *0005*.. bzw. e1*98/14 *0005*..	225/55R17 (K7,K8) 245/45R17 (K27,K28,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,B14,K1,K4, K26,X82,Y16
4 B	81-142	Audi A6 -Limousine -Avant incl. Quattro	e1*96/27 *0051*.. bzw. e1*98/14 *0051*..	205/50R17 (K6,R30) 215/45R17 (K6,K7,R51) 225/45R17 (K8,K26,K27,X75) 235/40R17 (K26,K27,K28,R71,X75) 235/45R17 (G1,K26,K27,K28,X10)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y16

Fahrzeughersteller: - Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
201 ww. mit Sportfahrwerk	53-90	190 190 D 190 E	C 750	215/45R17 (G1,K3,K5)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K21,K22, K27,K28,V11,V17, Y14
	53-122		C 750/1	215/40R17	
	55-122		C 750/2	225/35R17 (G1,K3,K5,R71)	
	55-118		C 750/3	235/40R17 (K3,K5,R71)	
	136	190 E 2,3-16	C 750	245/35R17 (K3,K5,R71)	
	125-136		C 750/1	245/40R17 (F4,G1,K4,K6,R71)	
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2		
	143		C 750/3		
HO ww. mit Sportfahrwerk	55-145	C-Klasse - Limousine	G 363 bzw. e1*92/53 *0001*..	215/45R17 (R51) 225/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K5,K21, V10,V11,Y14
202	55-145	C-Klasse - Kombi	e1*92/53 *0034*..	245/40R17 (F4,X27,R71)	

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 ww. mit Sportfahrwerk	53-140	200 D bis 300 D	D 700	215/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F7,F8, K21,K22,K27,V10, V11,Y14
	53-138	200 bis 300 E	D 700/1	225/45R17	
		200 D bis 300 D Turbo		235/40R17 (K8,R71)	
55 - 162	200 E bis 320 E incl. 24 V incl. 4-Matic	D 700/2	245/40R17 (K8,R71)		
124 C ww. mit Sportfahrwerk	97-162	220 CE bis 320 CE	E 499		
	97-162	incl. 24 V	E 499/1		
124 T ww. mit Sportfahrwerk	53-138	200 TD bis 300 TD Turbo 200 T bis 320 TE	E 081	225/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F8,K21, K22,K27,Y14
	55-162	incl. 24 V incl. 4-Matic	E 081/1	235/40R17 (K8,R71) 245/40R17 (K8,R71)	
124 ww. mit Sportfahrwerk	55-162	E 200 bis E 320	D 700/2	215/45R17	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F8,K21, K22,K27,V10,V11, Y14
		E 200 D bis E 300 Turbo D incl. 4-Matic		225/45R17	
				235/40R17 (K8,R71) 245/40R17 (K8,R71)	
124 C	100	E 200 Coupe / Cabrio	E 499/1		
	110	E 220 Coupe / Cabrio			
	162	E 320 Coupe / Cabrio			
124 T ww. mit Sportfahrwerk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D incl. 4-Matic	E 081/1	225/45R17 235/40R17 (K8,R71) 245/40R17 (K8,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,F8,K21, K22,K27,Y14
208	100-160	CLK - Coupe - Cabrio	e1*96/27 *0054*..	205/50R17 (R30,R92) 215/45R17 (K8,R51,R92) 225/45R17 (K5,K7,K8) 235/40R17 (K5,K7,K8,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y14

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller: - Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
170	100-142	SLK	e1*95/54 *0039*..	225/45R17 (R16) 235/40R17 (K7,R31,R71) 245/40R17 (F4,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K1,K5, V10,Y14
210	55-165	E-Klasse - Limousine	e1*93/81 *0022*..	205/50R17 (F7) 215/45R17 (R51) 215/50R17 (K1,R31) 225/45R17 235/40R17 235/45R17 (K1) 245/40R17 (F8,K7,R31,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V10,V11, V14,Y14
210 K	83-165	E-Klasse - Kombi	e1*93/81 *0033*..	215/50R17 (K1,R31,X75) 225/45R17-93 235/40R17-92 (R37) 235/45R17 (K1) 245/40R17 (F8,K7,R31,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,V10,V14, X10,Y14

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
 - Volkswagen AG, Wolfburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3B	66-142	VW Passat - Limousine - Variant	e1*95/54 *0043*.. bzw. e1*98/14 *0043*..	205/45R17 (K8,R8) 205/50R17 (K8,R30) 215/40R17-85 (K28,X68) 215/45R17 (K28,R8) 225/45R17 (K5,K28) 235/40R17 (K5,K28,R71) 245/35R17 (K4,K5,K28,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K26,K27, V17,Y16

I.4 Verwendungsbereich (Fortsetzung)

Fahrzeughersteller:

- Volkswagen AG, Wolfsburg
- Ford Werke AG, Köln
- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
7M	66-128	VW Sharan	e1*93/81* 0023*.. bzw. e1*95/54* 0023*.. bzw. e1*98/14* 0023*..	225/45R17-92 (R37) 225/45R17-93 235/45R17 (K4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,K22,K27, K28,X10,X26,V10, Y16
WGR		Ford Galaxy	e1*93/81* 0024*.. bzw. e1*95/54* 0024*..	235/40R17-92 (K4,R37,R71)	
7MS		Seat Alhambra	e1*95/54* 0036*.. bzw. e1*98/14* 0036*..	245/40R17 (F4,K24,R71)	
70XOA	44-81	Transporter ww. Caravelle ww. Multivan ww. Caravelle	F 514	225/50R17-94	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K21,K22, K27,K28,X10,Y16
70XOB			F 521	235/45R17-93	
70XOC			G 461		

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B14. Radtyp nicht zulässig für Fahrzeuge mit **innenumfassenden** Scheibenbremsen an Achse 1.
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F8. Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.

Auflagen und Hinweise:

- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R8. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1120 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1120 kg ist diese auf 1120 kg zu begrenzen.
- R16. Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist eine fahrzeugbezogene Freigabe für dieses Reifenfabrikat vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller vorzulegen.
- R30. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1160 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1160 kg ist diese auf 1160 kg zu begrenzen.
- R31. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig bei denen ein Mindestabstand von 8 mm zwischen Reifenschulter und Traggelenk an Achse 1 vorhanden ist.
- R37. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1260 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1260 kg ist diese auf 1260 kg zu begrenzen.
- R51. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 1090 kg (bei Tragfähigkeitindex "87") bzw. 1120 kg (bei LI "88").

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0510 00

Stand: 3/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 7574.30.10

LK: 5/112



Seite 9 von 10

Auflagen und Hinweise:

- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- V10. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 225/45R17 Hinterachse: 245/40R17. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V11. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 215/45R17 Hinterachse: 245/40R17. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V12. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 225/45R17 Hinterachse: 255/40R17. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V14. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 215/50R17 Hinterachse: 235/45R17. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- V17. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 215/40R17 Hinterachse: 245/35R17. Kombination ist nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb. Vom Reifenhersteller ist eine Bestätigung für die Eignung der Kombination auf VA und HA für ABS/ABV-Fahrzeuge vorzulegen.
- X10. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1300 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1300 kg ist diese auf 1300 kg zu begrenzen (auch im Anhängerbetrieb).
- X26. Ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination an Achse 2 ist durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Abschleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverkleidung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X29. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten größer als 1230 kg.
- X53. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1120 kg.
- X68. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1030 kg.
- X75. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1200 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1200 kg ist diese auf 1200 kg zu begrenzen.
- X82. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast an Achse 1 größer als 1250 kg. Bei Fahrzeugen mit zulässiger Achslast an Achse 2 größer als 1250 kg ist diese auf 1250 kg zu begrenzen.
- X88. Auf ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination zu den Kraftstoffleitungen und deren Halteklammer bei Lenkeinschlag ist zu achten. Gegebenenfalls ist der Lenkeinschlag zu begrenzen und/oder durch Verlegen der Leitungen eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 0510 00
Stand: 3/00
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 7574.30.10
LK: 5/112



Seite 10 von 10

Auflagen und Hinweise:

- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

I.5 Spurverbreiterung

Ford Galaxy, VW Sharan, Seat Alhambra: 50 mm
Gutachten über den Nachweis der Fahrwerksfestigkeit liegt vor.
Übrige Fahrzeuge: kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 10 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 15. März 2000


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger



Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 0510 00

Stand: 11/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **7574.30.10**
LK: 5/112



Seite 1 von 1

NACHTRAG I

zu Prüfbericht-Nr. 55 0510 00 des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH.

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7574.30.10**
Radgröße nach Norm: 7,5 J x 17 H2
Einpreßtiefe: 30 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 625 kg | 650 kg
Zul. Abrollumfang: 2075 mm | 1990 mm
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt)

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3BG	74-142	VW Passat - Limousine	e1*98/14 *0157*..	205/50R17 (K6,R92,T89,T93) 215/45R17 (K6,R92,T87,T88) 225/45R17 (K6,K7,T90) 235/40R17 (K5,K8,K26,K27,R71,T90)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A22,Y16

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Dieser Nachtrag umfaßt Blatt 1 und ist nur gültig zusammen mit dem Prüfbericht Nr. 55 0510 00 des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH. Die Angaben, Auflagen und Hinweise gelten unverändert.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lambsheim, den 22. November 2000


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

